

Vorbemerkung und vorvertragliche Vereinbarung

zum Honorarvertrag der Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister,
im Folgenden Auftraggeber genannt

sowie

der HBB Hollenberg Bauberatung GmbH, Am Hafen 20 f, 24376 Kappeln,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl. Ing. Volker Hollenberg,
im Folgenden Auftragnehmer genannt.

Die Stadt Kappeln beabsichtigt, mit eigenen und mit Finanzmitteln der Sonderbedarfszuweisung des Landes Schleswig-Holstein in der Straße Schanze das bestehende Feuerwehr-Gerätehaus abzureißen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Die politische Willensbildung ist bereits durch Beschluss (...) erfolgt.

Durch mehrfache Bekanntgabe u. a. durch den Bürgermeister in den Ausschüssen der Selbstverwaltung ist die hohe Arbeitsbelastung in der Abteilung 600 – Bauabteilung – den politischen Vertretern hinreichend bekannt.

Aufgrund dieser hohen Arbeitsbelastung soll daher das Bauvorhaben

„Abriss des bestehenden Feuerwehr-Gerätehauses und Erstellung eines Neubaus an der Stelle in der Straße Schanze“

a) durch das Architekturbüro Wohlenberg, Eckernförde,
ausgeführt und

b) durch das Büro HBB Herr Hollenberg
begleitet werden.

Der Leistungsumfang zu b) wird im nachfolgenden Honorarvertrag vom heutigen Tag in § 1 näher bezeichnet; ferner werden weitere Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung der Statik pp. angeboten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer nachfolgende Vereinbarung:

Der nachfolgende Honorarvertrag von heute wird mit der aufschiebenden Wirkung und Bedingung geschlossen, dass

a) die Unterstützung und Begleitung durch den Auftragnehmer lediglich für die Baumaßnahmen der Leistungsphasen 1-4 analog des Architektenvertrages mit Herrn Wohlenberg (liegt vor) vorgesehen sind.

Für die Leistungserbringung erhält der Auftragnehmer gegen Nachweis ein Honorar, begrenzt auf höchstens netto 1.000,--€ (i. W. eintausend Euro).

b) die mit heutigem Datum unterzeichnete Honorarvereinbarung erhält erst dann seine rechtliche Bindung, wenn

b) die LPH 1-4 einvernehmlich durch den Auftragnehmer abgeschlossen wurden.

und

c) die voraussichtlich im Januar 2018 stattfindenden politischen Beratungen die Fortsetzung des Bauvorhabens einschließlich aller hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beschließen.

Anlage:
Honorarvertrag -3 Seiten

Kappeln, den 14. Dezember 2017

Auftragnehmer

Auftraggeber


Volker Hollenberg
HBB


Heiko Traulsen

Zwischen

der Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister,
- im folgenden "Auftraggeber" genannt -

und

der HBB Hollenberg Bauberatung GmbH, Am Hafen 20 f, 24376 Kappeln, vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Ing. Volker Hollenberg,
- im folgenden "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender

Honorarvertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Bauüberwachung als Vertreter der Stadt Kappeln und alleinigen Ansprechpartner für den Abbruch und Neubau des Feuerwehrgerätehauses „Schanze“ der Freiwilligen Feuerwehr Kappeln.

Auf Grundlage der HOAI sind die nachstehender Tätigkeiten durchzuführen:

- Leitung der Gespräche der Lenkungsgruppe
- Prüfung sämtlicher Unterlagen zur Erreichung der Baugenehmigung
- Prüfung sämtlicher Ausführungspläne
- Prüfung der Ausschreibungen sowie der Ergebnisse der Submissionen
- Prüfung der abzuschließenden Bauverträge mit den Handwerkern
- Prüfung des aufzustellenden Bauzeitenplans
- Kontrolle der Baustelle nach Erfordernis
- Überprüfung und Freigabe der Rechnungen aller am Bau Beteiligten
- Durchführung und Leitung der Abnahmen
- Tätigkeit als SiGeKo

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber als freier Mitarbeiter tätig. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

Für die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie für die Gewerbeanmeldung trägt der Auftragnehmer selbst Sorge.

Der Auftragnehmer ist frei darin, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber monatlich über den Stand seiner Tätigkeit berichten.

§ 2 Vertragsdauer

Die Leistungen sind in der Zeit vom 1. Dezember 2017 bis zum 31. Dezember 2018 zu erbringen.

§ 3 Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar von pauschal 12.000 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %, gesamt 14.280,00 € brutto.

Die Honorarabrechnung erfolgt nach Baufortschritt quartalsmäßig bis zum Fünfzehnten des Folgemonats.

Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere die Rentenversicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.

§ 4 Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Auftragnehmer selbstständig bestimmt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren.

Der Auftragnehmer unterliegt gegenüber dem Auftraggeber keinem Weisungs- und Direktionsrecht; er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

§ 5 Arbeitsmittel

Die Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sowie Fahrt- und Unterkunftskosten sind mit dem Honorar abgegolten.

§ 6 Verpflichtungs- und Haftungsausschluss

Mit der unter § 3 genannten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche internen Verhältnisse des Auftraggebers sowie deren Mitarbeiter/-innen strengstens Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Vertragsleistung.

§ 7 Aufbewahrung der Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und diese nach Vertragsende ohne Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

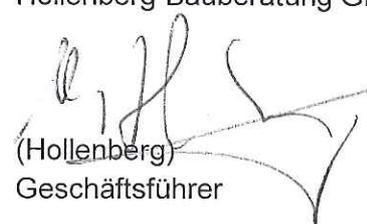
Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt.

Kappeln, 14. Dezember 2017

Stadt Kappeln
Der Bürgermeister


(Traulsen)
Bürgermeister

HBB
Hollenberg Bauberatung GmbH


(Hollenberg)
Geschäftsführer